Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ingelheim am Rhein

Allgemeinverfügung einer Teileinziehung/Umwidmung von Verkehrsflächen

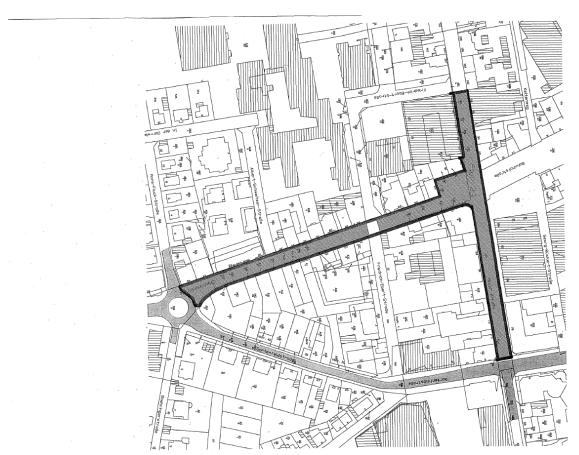
Vollzug des § 37 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2022 nachstehendes beschlossen was hiermit verfügt wird.

Die Teilfläche der Bahnhofstraße, Gemarkung Nieder-Ingelheim, Flur 23, Parz.-Nrn. 432/5, 432/7, 432/9, 443/1, 444/4, 450/9 teilw., 454/5, im Bereich zwischen Sebastian-Münster-Platz und Lavendelkreisel sowie die Teilfläche der Binger Straße, Gemarkung Nieder-Ingelheim, Flur 23, Parz.-Nrn. 409/1 teilw., 458/2, 461/6 teilw., zwischen der Gartenfeldstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße werden gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LStrG mit dem Tage der Bekanntmachung teilweise eingezogen (benutzungsrechtliche Teileinziehung) und zu einer Fußgängerzone mit einem im Rahmen straßenverkehrsrechtlicher Regelungen zulässigen Anlieger- und Anlieferverkehr umgewidmet.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat als Straßenaufsichtsbehörde der Teileinziehung mit Schreiben vom 16. Mai 2022 zugestimmt.

Übersichtsplan:



(Die vorstehende Planskizze erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit, sie dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung)

Die Planunterlagen, in denen die Einziehungs-/Umwidmungsfläche kenntlich gemacht ist, können für die Dauer eines Monats nach der Bekanntmachung während der Dienststunden, montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, im Amt für Bauen und Planen, Rathaus Ingelheim, Dienstgebäude Gartenfeldstr. 10, 3. Obergeschoss, im Vorraum zu Raum 321 eingesehen werden.

Auf Grund der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Einschränkungen ist eine Einsichtnahme der Planunterlagen momentan nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06132/782-259 oder per E-Mail unter <u>stadtverwaltung@ingelheim.de</u> möglich. Der Zutritt zur Stadtverwaltung Ingelheim wird dann unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen gewährt.

Außerdem hängt diese Allgemeinverfügung im Schaukasten vor dem Haupteingang des Rathauses, derzeit am Übergangsquartier Dienstgebäude Wilhelm-Leuschner-Straße 61, 55218 Ingelheim, während der Frist ständig aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein, Fridtjof-Nansen-Platz 1, 55218 Ingelheim am Rhein, derzeit im Übergangsquartier Dienstgebäude Wilhelm-Leuschner-Straße 61, 55218 Ingelheim erhoben werden.

Ingelheim am Rhein, den 10. August 2022 Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein

Ralf Claus, Oberbürgermeister